

## Alt

### Präambel

#### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Sport-Club Wengern 5813
- (2) Silz des Vereins ist Wetter (Ruhr)

(3) Nach der Eintragung ins Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz e.V

#### § 2 Zweck

Zwecke des Vereins sind die Förderung und Entwicklung eines zeitgemäßen Fußballangebots Planung von sportorientierten Jugendprojekten zur Verbesserung der Sozialkompetenz. Der Zweck wird insbesondere durch die Pflege, Förderung und Ausübung des Fußballsports von Erwachsenen sowie Junioren/Juniorinnen verwirklicht. Der Satzungszweck des Vereins wird stets nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Einhaltung parteipolitischer, konfessioneller und ethnischer Neutralität verfolgt.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

## Neu

### Präambel (unverändert)

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 2018 gegründete Verein führt den Namen Sport-Club Wengern 5813 (e.V.)
- (2) Er hat seinen Sitz in 58300 Wetter (Ruhr) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nr. 3071 eingetragen

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Hierzu zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich die Förderung und Entwicklung eines zeitgemäßen Fußballangebots über alle Altersklassen und Leistungsebenen hinweg und die Planung und Durchführung von sportorientierten Jugendobjekten zur Verbesserung der Sozialkompetenz sowie der Förderung der Integration.

(2) Eine Verwirklichung der Zwecke wird insbesondere erreicht durch

- a.) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle angebotenen Sportarten
- b.) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
- c.) die Talentförderung insbesondere im Jugendbereich
- d.) die Durchführung von sportlichen und außersportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
- e.) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen
- f.) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- g.) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften und Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit sowie die Förderung der Integration.

(3) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.

Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen bekennen.

#### § 3 Gemeinnützigkeit (unverändert)

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

In § 1 eingepflegt

#### **§ 5 Mitgliedschaften**

(1) Der Verein ist Mitglied im

a) Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB);

b) Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband e.V. (WFLV);

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen

und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten

Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.

(3) Der Verein hat das Recht auf

Mitgliedschaft in anderen Institutionen

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **jetzt § 4 Verbandsmitgliedschaften**

(1) Der Verein ist Mitglied im

a.) Kreissportbund EN

b.) im Stadtverband für Leibesübungen Wetter (Ruhr) e.V.

c.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an

(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

#### **jetzt § 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. (2) Der Verein besteht aus minderjährige, ordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

a) Minderjährige Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
b) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben  
c) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die über den üblichen Mitgliedsbeitrag hinaus einen Sonderbeitrag zur besonderen Förderung der genannten Ziele leisten  
d) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben und auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Mitgliederpflichten gilt.

(4) Die Abgabe des Aufnahmeantrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar und bedarf keiner Angabe von Gründen.

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden  
(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.  
(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.  
(4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.  
(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

#### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft (neu)**

(1) Der Verein besteht aus

a.) aktiven Mitgliedern  
b.) passiven Mitgliedern  
c.) außerordentlichen Mitgliedern  
d.) Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht

(4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

(5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

(5) Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der hierzu erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird

### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
- b.) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand Sie ist zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig
- c.) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann durch Beschluss den Ausschluss des Mitgliedes aussprechen, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten erheblich oder schuldhaft verletzt oder wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.

Eine erhebliche, schuldhafte Verletzung der Pflichten des Mitglieds ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied mit Beiträgen von mehr als drei Monaten in Rückstand gerät. Vor dem Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds soll der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Dazu soll das Mitglied mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufgefordert werden.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Tod
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12) unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste (neu)**

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder gestrichen**

(1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

(4) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet

(4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

(7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichen Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahr und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

(2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

a) die durch Beschlussfassung der Mitglieder-  
versammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge  
halbjährlich oder jährlich im Voraus zu  
entrichten

b) Mitglieder, die in Not geraten sind,  
können die Beiträge durch Beschlussfassung  
des Vorstands gestundet oder für die Zeit der  
Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

c) alle Änderungen, die die Be- und  
Verarbeitung der persönlichen Daten als  
Vereinsmitglied betreffen dem Verein  
unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung  
werden die entstandenen Kosten dem  
Mitglied in Rechnung gestellt.

#### **§ 9 Beiträge und Dienstleistungen**

(1) Von den Mitgliedern können Mitglieds-  
beiträge erhoben werden. Die Höhe der  
Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der  
Mitgliederversammlung in einer  
Beitragsordnung bestimmt.

(2) Durch Beschluss des Vorstands können  
Zusatzbeiträge, Gebühren für Kurse und  
Gebühren für die Aufnahme in den Verein  
festgelegt werden.

(5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen,  
sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(6) Kündigt ein Mitglied während der Mitgliedschaft das SEPA-Lastschriftmandat ist der fällige  
Beitrag zu überweisen oder in Bar an dem Kassierer zu entrichten.

(7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich  
das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

(8) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend  
gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder  
-pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-  
Lastschriftverfahren erlassen.

(10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

#### **§ 10 Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder (neu)**

(1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne  
der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der  
Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle  
weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können  
diese Mitglieder persönlich ausüben.

(2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. Und dem vollendeten 18. Lebensjahr  
üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der  
Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an  
Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

#### **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins (neu)**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu  
beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der  
Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

(2) Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss  
führen kann, kann auch nachfolgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;

- befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

(3) Durch den Vorstand können auch sonstige Dienstleistungen und Sonderbeiträge, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

### **§ 10 Organe des Vereins sind**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Genehmigung der Jahresabrechnung, Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

(4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.

(5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **jetzt § 12 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung;
- der Jugendvorstand.

### **jetzt § 13 Die Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Sie wird unter Bekanntgabe der vorläufig feststehenden Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch den Vorstand mittels Aushang an Bekanntmachungsstellen des Vereins oder im Internet (Homepage) oder durch Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung einberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Diese ist satzungsgemäß einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen und des Zwecks verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden oder neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 30 % aller Mitglieder in Textform unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

5) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



(4) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen schriftlich mit Begründung spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden oder neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zu Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(5) Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten erforderlich sind, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

(12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angaben des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres vorliegen.

#### **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (neu)**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig

(7) Eine Mitgliederversammlung ist im Hinblick auf die Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden, für die die gleichen Mehrheiten gelten. Ist auch diese Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der 1. Vorsitzende sofort im Anschluss eine dritte Versammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und, falls auch dieser verhindert ist, das älteste Mitglied des Vorstands. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitglieder zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Finanzvorstand

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassung über Anträge.

## **§ 15 Der geschäftsführende Vorstand (neu)**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
- a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) Finanzvorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (als ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden) und der Finanzvorstand. Der Verein wird von zwei von ihnen gemeinsam handelnd gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe a bis c werden grundsätzlich auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüssen bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

(4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

(5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restlich Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(7) Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

(7) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 16 Der Gesamtvorstand (neu)**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
- den Abteilungsleitern;
- dem Vorsitzenden der Vereinsjugend.

(2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere;

- Aufstellung des Haushaltsplans und eventuelle Nachträge;
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen;
- kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
- Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen.

## **§ 17 Abteilungen (neu)**

(1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

(2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lent die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wähle. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

(3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angaben von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

(4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes,

### § 13 Finanzen (entfällt)

### § 18 Die Vereinsjugend (neu)

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

(3) Organe der Vereinsjugend sind:

a.) der Jugendvorstand

b.) die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

(4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 14 Vergütungen für Vereinstätigkeit**

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
- (5) Durch Beschluss des Vorstands können Mitglieder des Vereins Aufwendungen gemäß

## **§ 15 Kassenprüfer**

## **jetzt § 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwundersersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf den Grundlagen eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwundersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwundersersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **jetzt § 20 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich ihrer Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstands und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 16 Haftpflicht**

Der Verein haftet nicht für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung von Vereinseinrichtungen oder anlässlich der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins entstehen, es sei denn, dass ein Organmitglied oder ein Dritter, für den Verein nach dem Vorschriften des BGB einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Ansonsten haftet der Verein nur, wenn und soweit Deckungsschutz durch einen Haftpflichtversicherer besteht.

### **§ 17 Datenschutz im Verein**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

### **§ 21 Vereinsordnung (neu)**

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

a.) Beitragsordnung

b.) Finanzordnung

c.) Geschäftsordnung

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

### **jetzt § 22 Haftung**

(1) Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind

### **jetzt § 23 Datenschutz im Verein**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS\_GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgende Rechte

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.



3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum ... Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Fußball und Leichtathletik Verbandes Westfalen muss der Sport-Club Wengern 5813 die Daten seiner Mitglieder [Name, Vorname, Funktion ...] an den Fußball- und Leichtathletik Verband Westfalen weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett und in dem Schaukasten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein

### **§ 18 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutz bestell der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

### **jetzt § 24 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetter (Ruhr), die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke (Jugendförderung) zu verwenden haben.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Personen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung Liquidatoren. Der Verein wird dabei von zwei von ihnen gemeinsam handelnd gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetter (Ruhr), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (Jugendförderung), mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 25 Gültigkeit dieser Satzung (neu)**

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ..... beschlossen.
- 2.) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
- 3.) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.